

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail:
andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 03.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **36.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 11.02.2010, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

1. **kassel tourist GmbH**
- **Umfirmierung**
- **Änderung des Gesellschaftsvertrages**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1599 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
2. **Städtische Werke AG**
- **Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1602 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
3. **Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Bodo Schild
- 101.16.1523 -
4. **Gewalt gegen Frauen - häusliche Gewalt**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Gabriele Jakat
- 101.16.1498 -

5. **Gewaltdelikte in Beziehungen**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Ruth Fürsch
- 101.16.1547 -

6. **Datenschutz bei "Google Street View" sicherstellen**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfgang Friedrich
- 101.16.1597 -

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Kassel, 18.02.2010

Niederschrift

über die **36. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 11.02.2010, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | kassel tourist GmbH
- Umfirmierung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages | 101.16.1599 |
| 2. | Städtische Werke AG
- Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG | 101.16.1602 |
| 3. | Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache | 101.16.1523 |
| 4. | Gewalt gegen Frauen - häusliche Gewalt | 101.16.1498 |
| 5. | Gewaltdelikte in Beziehungen | 101.16.1547 |
| 6. | Datenschutz bei "Google Street View" sicherstellen | 101.16.1597 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 03.02.2010 ordnungsgemäß einberufene 36. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

- 1. kassel tourist GmbH**
- Umfirmierung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1599 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Umfirmierung der **kassel tourist GmbH** in **Kassel Marketing GmbH** wird zugestimmt.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesellschaftervertreter der Stadt zu bevollmächtigen, den in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Beschlüssen zuzustimmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf schriftliche Erklärungen gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz und schließt zugleich auch etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen mit ein, um die Beschlüsse umzusetzen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. kassel tourist GmbH
- Umfirmierung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages, 101.16.1599, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

- 2. Städtische Werke AG**
- Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1602 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 61.250 € (49 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird der Beteiligung der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG an der Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH in Höhe von 25.000 € nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: --
Enthaltung: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG
- Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG, 101.16.1602, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Thießen

3. Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1523 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ gezielte Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache anzubieten.

Stadtverordneter Schild, CDU-Fraktion, ändert den Antrag für die CDU-Fraktion ab und begründet diesen.

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **die** - im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ – gezielten, **neuen und schon vorhandenen** Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache

in den Ausschüssen

- für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

sowie

- für Schule, Jugend und Bildung

vorzustellen.

Dabei sollen insbesondere die Teilnehmerzahlen und Personengruppen genannt sowie die für das o.a. Projekt eingehenden Landesgelder und deren Verteilung auf die Sprachprojekte dargelegt werden.

Im Laufe der Diskussion meldet Stadtverordnete Fürsch, Fraktion B90/Grüne, Beratungsbedarf an und beantragt, den geänderten Antrag in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Dies findet die Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

4. Gewalt gegen Frauen - häusliche Gewalt

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.16.1498 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viel Fälle von Gewalt gegen Frauen sind der Stadt Kassel bekannt?
2. Wie viel davon sind häusliche Gewalt, wie viel außerhäuslich?

3. In wie viel Fällen sind Kinder von häuslicher Gewalt betroffen?
4. Welche Straftaten verbergen sich hinter der Gewalt gegen Frauen?
5. *In wie viel Fällen kam es zur Anzeige?
6. *In wie viel Fällen kam es zu einem Gerichtsverfahren?
7. *In wie viel Fällen kam es zu Verurteilungen für die Täter?
8. *Mit welchem Strafmaß(niedrigstes und höchstes), müssen die Täter rechnen?
9. *Wie hoch ist die geschätzte Dunkelziffer?
10. Welche Schichten sind von häuslicher Gewalt betroffen?
11. Welche gesundheitlichen Folgen kann Gewalt gegen Frauen und Kindern haben?
12. Welche Maßnahmen werden in der Stadt Kassel getroffen, um die betroffenen Frauen, bzw. Kinder zu schützen und zu unterstützen?

*Bitte differenzieren zwischen häuslicher und außerhäuslicher Gewalt

Stadtverordnete Jakat begründet die Anfrage ihrer Fraktion. Bürgermeister Kaiser beantwortet die einzelnen Fragen und sagt die schriftliche Beantwortung der Anfrage zur Niederschrift zu. Vorsitzender Kieselbach erklärt die Anfrage für erledigt.

Die Anfrage ist beantwortet.

5. Gewaltdelikte in Beziehungen

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1547 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss wird aufgefordert, eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport anzusetzen und zum Thema „Gewalt gegen BeziehungspartnerInnen“ Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, des Kasseler Frauenhauses, der Stadt Kassel, des Interventionsprogramm „Signal“ am Städtischen Klinikum und des Kasseler Interventionsprogramm KAIP (Kooperatives GewaltInterventionsprogramm Region Kassel) möglichst zeitnah einzuladen.

Stadtverordnete Fürsch begründet den Antrag der Fraktion B90/Grüne.
Im Rahmen der Diskussion ändert Stadtverordnete Fürsch den Antrag wie folgt ab.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss wird aufgefordert, eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport anzusetzen und zum Thema „Gewalt gegen BeziehungspartnerInnen“ Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, **der Justiz, des Regierungspräsidiums**, des Kasseler Frauenhauses, der Stadt Kassel, des Interventionsprogramm „Signal“ am Städtischen Klinikum und des Kasseler Interventionsprogramm KAIP (Kooperatives GewaltInterventionsprogramm Region Kassel) möglichst zeitnah einzuladen.

Die oben genannten Fachleute werden gebeten, die Ausschussmitglieder über den derzeitigen Stand von Vorfällen und Auswirkungen von Gewaltdelikten in Beziehungen im häuslichen und außerhäuslichen Bereich zu informieren.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Gewaltdelikte in Beziehungen, 101.16.1547, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Fürsch

6. Datenschutz bei "Google Street View" sicherstellen

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.16.1597 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann wird die Fa. Google Deutschland, die Aufnahmen innerhalb der Stadt Kassel der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen?
2. Wie wird die Stadt Kassel mit Aufnahmen umgehen, die ihre eigenen Liegenschaften betreffen oder bei Aufnahmen mit eindeutigen Merkmalen zur Wiedererkennung von Personen und Fahrzeugen?
3. Beabsichtigt die Stadt eine umfassende Information zu Datenschutzrechten und Widerspruchsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger vorzunehmen?

Stadtverordnete Fürsch begründet die Anfrage ihrer Fraktion, die im Anschluss von Bürgermeister Kaiser beantwortet wird.

Die Anfrage ist beantwortet.

Ende der Sitzung: 17.51 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

EA

3. Februar 2010
Angela Richter
Tel. 7059

**Stellungnahme des Frauenbüros zur
Anfrage der SPD-Fraktion vom 28. Oktober 2009 – behandelt in der
Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am 11. Februar 2010:**

Gewalt gegen Frauen – häusliche Gewalt



A. Hintergrund allgemein: Gewalt gegen Frauen

Frauen nach Gewalterfahrung wenden sich in der Regel nicht direkt an Stellen der Stadtverwaltung sondern suchen Hilfe und Unterstützung bei einschlägigen Beratungsstellen, dem Frauenhaus, ÄrztInnen, Kliniken oder der Polizei. Insofern kann eine Statistik zu dieser Thematik allein auf Daten der Frauen, die beispielsweise Rat im Frauenbüro oder beim Jugendamt suchen, nicht aussagekräftig sein. Hier müsste eine Erhebung erfolgen, die alle Erstanlaufstellen erfasst. Die Beantwortung der nachstehenden Fragen erfolgte, soweit es die statistischen Daten betrifft, mit Unterstützung der Polizeipräsidiums Nordhessen.

B. Fragenkatalog

1. Wie viele Fälle von Gewalt gegen Frauen sind der Stadt Kassel bekannt?

Im Jahr 2008 wurden 1115 Fälle für den Bereich der Stadt Kassel erfasst und im Jahr 2009 waren es 1085 Fälle (alle Delikte mit weiblichen Opfern).

2. Wie viel davon sind häusliche Gewalt, wie viele außerhäuslich?

Für den Bereich der Stadt Kassel wurden 349 Fälle häuslicher Gewalt im Jahr 2008 erfasst. Im Jahr 2009 waren es 339 Fälle.

An außerhäuslicher Gewalt wurden 766 Fälle im Jahr 2008 erfasst und 746 Fälle 2009.

3. In wie viel Fällen sind Kinder von häuslicher Gewalt betroffen?

Lt. Auskunft von Herrn KHK Briewig erfolgt keine statistische Erhebung bei der Polizei. Es wird jedoch angenommen, dass bei der überwiegenden Anzahl von Fällen häuslicher Gewalt Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.

4. Welche Straftaten verbergen sich hinter der Gewalt gegen Frauen?

Gemäß Jahresbericht 2008 des Hessischen Landeskriminalamtes zur häuslichen Gewalt / Stalking in Hessen bilden folgende Delikte (incl. Versuche) Schwerpunkte:

Tötungsdelikte, Vergewaltigungen, Körperverletzungsdelikte, Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubungen sowie sonstige Delikte, wie Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere.

5. In wie viel Fällen kam es zur Anzeige?

Jeder polizeibekannt Fall häuslicher Gewalt wird konsequent von Amts wegen zur Anzeige gebracht. Die Strafverfolgung bei anderen Delikten gegen Frauen richtet sich nach den allgemeinen Strafantragsvoraussetzungen.

6. In wie viel Fällen kam es zu einem Gerichtsverfahren?

Eine statistische Erfassung erfolgt seitens der Polizei nicht – Auskunft kann hier ggf. die Justiz geben.

7. In wie viel Fällen kam es zu Verurteilungen für die Täter?

Auch hier kann eine Auskunft nur über die Justiz / Staatsanwaltschaft erfolgen.

8. Mit welchem Strafmaß (niedrigstes und höchstes) müssen die Täter rechnen?

Das Strafmaß ist abhängig von der Schwere des Delikts (sh. Frage 4.)

9. Wie hoch ist die geschätzte Dunkelziffer?

Viele Opfer scheuen aus Angst, Scham und/oder anderen persönlichen Gründen den Gang zur Polizei oder den Gerichten. Die Dunkelziffer bei Gewalt gegen Frauen liegt nach Auffassung von Fachleuten höher als bei anderen Delikten. Geschätzt wird ein Verhältnis von eins zu 20. Auf jeden Fall liegt es höher als eins zu 10.

10. Welche Schichten sind von häuslicher Gewalt betroffen?

Gewalt und häusliche Gewalt erstreckt sich ausnahmslos über alle sozialen Schichten. Verstärkt tritt sie allerdings dort auf, wo weitere Problemfelder bestehen, wie beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Alkoholismus.

11. Welche gesundheitlichen Folgen kann Gewalt gegen Frauen und Kinder haben?

Bei polizeilichen Einsätzen wird die Gewaltanwendung in der Regel durch körperliche Einwirkungen auf das Opfer als sichtbare Verletzung offenkundig. Vorausgegangener Leidensdruck und psychische Gewalt in der Beziehung werden bei Vernehmungen sowie Verhaltensberatungen deutlich. Psychische Erkrankungen sind regelhaft Folge von Gewalt gegen Frauen und Kinder. Auffallend ist, dass häufig Täter in ihrer Kindheit selbst Opfer von Gewalt gewesen sind.

12. Welche Maßnahmen werden in der Stadt Kassel getroffen, um die betroffenen Frauen bzw. Kinder zu schützen und zu unterstützen?

Die Stadt Kassel ist, vertreten durch die Frauenbeauftragte, Teilnehmerin des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt Stadt und Landkreis Kassel, im Kooperativen GewaltInterventionsProgramm Region Kassel (KAIP Region Kassel), S.I.G.N.A.L und kooperiert, ebenfalls vertreten durch das Frauenbüro mit den unterschiedlichen Beratungsstellen, wie z.B. Frauen informieren Frauen (FiF), dem Frauenhaus oder der Kasseler Hilfe.



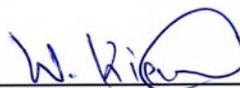
Angela Richter
Stellvertretende Frauenbeauftragte

Anwesenheitsliste

zur 36. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 11.02.2010, 17.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

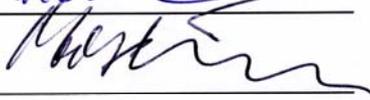
Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



Peter Liebetrau, SPD
1. stellvertretender Vorsitzender



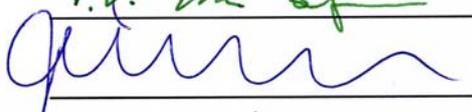
Frank Oberbrunner, FDP
2. stellvertretender Vorsitzender



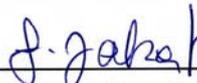
Barbara Bogdon, SPD
Mitglied



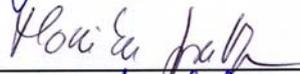
Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied



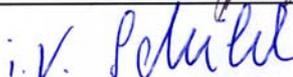
Gabriele Jakat, SPD
Mitglied



Monika Sprafke, SPD
Mitglied



Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



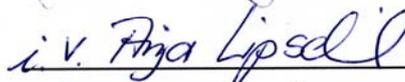
Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



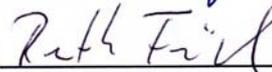
Johann Thießen, CDU
Mitglied



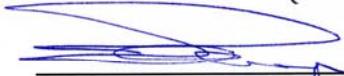
Wolfgang Friedrich, B90 / Grüne
Mitglied



Ruth Fürsch, B90 / Grüne
Mitglied



Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Izzet Pehlivan,
Vertreter des Ausländerbeirates

I. Pehlivan

Magistrat

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

J. Kaiser

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

A. Turski

Verwaltung/Gäste

Heidesich -20-

REYER -20-

Richter, Anja ^{stellv.} Frauenbeauftragte

Heibert, Roland ^{Städt. Werke}

Arabe, Jünter ^{Stadt für soziale}

Sandrock, Erhard ^{Stadt/Groß}

Brandwacker = AF-BW

Jüngling, Ralf SB

Ulrich Bieker -10-

Wihohessel -62-

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

kassel tourist GmbH
- Umfirmierung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Umfirmierung der **kassel tourist GmbH** in **Kassel Marketing GmbH** wird zugestimmt.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesellschaftervertreter der Stadt zu bevollmächtigen, den in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Beschlüssen zuzustimmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf schriftliche Erklärungen gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz und schließt zugleich auch etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen mit ein, um die Beschlüsse umzusetzen.

Begründung:

Mit der Übertragung der Aufgaben für das Stadtmarketing hat sich die Aufgabenstruktur der Gesellschaft weiter verändert. Die Vielfalt der Geschäftsbereiche macht es erforderlich, diese auch im Namen zu reflektieren. In der Folge wird deshalb empfohlen, die Umfirmierung in '**Kassel Marketing GmbH**' vorzunehmen.

Die bisherige Firma 'kassel tourist GmbH' spiegelt schon seit geraumer Zeit nicht mehr die Aufgaben wider, die von der Gesellschaft wahrgenommen werden. Sehr oft wurde in der Vergangenheit das Kongress Palais Stadthalle Kassel von Kunden und Lieferanten nicht als Geschäftsbereich von kassel tourist wahrgenommen und sorgte für Verwirrung und falsche Ansprache in der Kommunikation. Durch die Namensänderung kann in der Zielkundenansprache und der Positionierung eine erheblich verbesserte Akzeptanz bei Kunden, Partnern, Sponsoren und in der Öffentlichkeit erreicht werden.

Die Bereiche Stadtmarketing, Tourismus, Events und Kongress Palais können unter der Dachmarke '**Kassel Marketing GmbH**' ihre Strategie sinnvoll bündeln und die Synergieeffekte sichtbar machen.

Der neue Name klingt dynamischer und hat eine positive Ausstrahlungskraft nach innen und nach außen, d.h. für die Mitarbeiter als auch für alle Geschäftspartner und die Öffentlichkeit.

Die Firma **'Kassel Marketing GmbH'** ist prägnant, attraktiv und gleichzeitig selbsterklärend, in dem sie die strategischen Anforderungen erfüllt.

Dementsprechend sind § 1 und § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu ändern.

Gleichzeitig ist die Änderung des § 7 Abs. 1 erforderlich geworden, da durch eine neue Aufgabenverteilung in den Dezernaten, der Kulturbereich zukünftig vom Oberbürgermeister wahrgenommen wird. Wie bisher soll ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied kraft Amtes im Aufsichtsrat vertreten sein.

Im Zuge der notwendigen Änderungen wird außerdem in § 14 Abs. 4, die nach der HGO vorgeschriebene Befugnis des Hessischen Rechnungshofes zur überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind in der beigefügten Synopse gegenübergestellt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2009 der Umfirmierung zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

§	Alt	Neu
§ 1 Firma	kassel tourist GmbH	Kassel Marketing GmbH
§ 3 Gegenstand	<p><u>Absatz 1</u> Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des touristischen Marketings und die Durchführung von Veranstaltungen die geeignet sind, das Ansehen der Stadt Kassel als touristisches Reiseziel und Einkaufsstandort zu fördern. Dazu gehören auch Tourismus-, Tagungs- und Kurwesen, Marktforschung und -beobachtung, Teilnahme an Messe- und Workshops, die Bereitstellung von Prospekten, der Betrieb und die inhaltliche Gestaltung von Touristinformationen, die Geschäftsführung der Deutschen Märchenstraße sowie der Betrieb des Kongresshauses Stadthalle, Kassel.</p>	<p><u>Absatz 1</u> Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren. Dazu gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Touristinformationen, sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens b. die Vermarktung der Tagungsdestination, c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen, d. der Betrieb des Kongress-Palais-Kassel, e. Marktforschung und-beobachtung
§ 7 Aufsichtsrat	<p><u>Absatz 1</u> Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Oberbürgermeister • der Stadtkämmerer • der Kulturdezernent • sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden. 	<p><u>Absatz 1</u> Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Oberbürgermeister • der Stadtkämmerer • ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied • sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
§ 14 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung	<p><u>Absatz 4</u> Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung und dem Haushaltsgrundsätze-gesetz ergeben.</p>	<p><u>Absatz 4</u> Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG."</p>

**Städtische Werke AG
- Beteiligung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 61.250 € (49 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird der Beteiligung der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG an der Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH in Höhe von 25.000 € nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes ermöglicht seit dem Jahre 2005 erstmalig einen Wettbewerb, um die Konzessionen für die Strom- und Gasnetze. Durch die Veröffentlichungspflicht der Kommunen im Bundesanzeiger erhalten interessierte Energieversorgungsunternehmen damit Gelegenheit, sich auf diese ausgeschriebenen Strom- und Gaskonzessionen zu bewerben. In Nordhessen laufen in den nächsten Jahren über 60 Konzessionen im Umkreis von 50 Kilometer um Kassel aus. Auf die bereits jetzt schon ausgeschriebenen Konzessionen bewerben sich zurzeit etwa sechs verschiedene regionale und überregionale Energieversorgungsunternehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Strukturveränderungen im Bereich der Energieversorgung plant die Stadt Großalmerode durch die Gründung einer Gesellschaft die Strom- und Gasversorgung selbst vorzunehmen. Die Hauptzielrichtung der Gründung ist die Wiedererlangung der Handlungshoheit über

die Gestaltung der Energieversorgung der Stadt Großalmerode als zentraler Punkt der kommunalen Daseinsvorsorge.

Aufgrund der Ankündigung der Stadt Großalmerode im Bundesanzeiger hat sich die Städtische Werke AG (STW) im November 2007 um die Konzessionen der Strom- und Gasnetze in Großalmerode beworben. In dem anschließenden Bieterverfahren (Januar 2008 bis April 2009) konnten die STW sich mit dem angebotenen Modell gegen die weiteren Bewerber durchsetzen.

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigt sich im Rahmen der Gesellschaftsneugründung an der **Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG (SGG)** mit einer Kommanditeinlage von 61.250 € (49 %) zu beteiligen. Die Stadt Großalmerode beteiligt sich mit einer Kommanditeinlage von 63.750 € (51%).

Gleichzeitig wird die **Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH** gegründet, die als Komplementärin die Verwaltung und Geschäftsführung der SGG vollziehen wird. Gesellschafter der Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH ist die SGG, die auch das Stammkapital im Nennbetrag von 25.000 € übernehmen wird.

Der Geschäftssitz der neuen SGG soll Großalmerode sein. Der Standort bietet den Vorteil, den Bürgern vor Ort ein Servicebüro für alle Belange der Energieversorgung anzubieten.

Gegenstand der SGG ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Industrie und des Gewerbes im Stadtgebiet der Stadt Großalmerode mit leitungsgebundener Energie einschließlich der Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen.

Die neu zu gründende SGG erhält von der Stadt Großalmerode die Konzessionen für das Strom- und Gasversorgungsnetz und realisiert anschließend den Kauf der örtlichen Netze vom bisherigen Konzessionär E.ON-Mitte.

Die Gesellschafter statten die SGG schrittweise mit dem erforderlichen Kapital aus, um das Strom- und Gasversorgungsnetz Großalmerode von der E.ON Mitte AG zu erwerben. Die Finanzierung des Netzkaufs soll zu 40 % aus der Eigenkapitaleinlage der Gesellschafter der SGG und zu 60 % fremdfinanziert werden. Allerdings kann der endgültige Kaufpreis derzeit nicht verbindlich bestimmt werden, da dieser von Verhandlungen mit der E.ON Mitte AG bzw. ggf. von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig ist. Im Vorfeld hat die Stadt Großalmerode bereits eine Netzwertermittlung bei der Firma BET (Aachen) durchführen lassen.

Die Ergebnisse dieser Netzbewertung wurden am 02. Dezember 2009 in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Großalmerode vorgestellt. Sie bestätigen den bereits durch die STW ermittelten Netzwert (Ertragswert) von ca. 3,2 Mio. €. Ausgehend von dem vorgesehenen Finanzierungsmodell, wird für die STW eine Kapitaleinlage von rd. 628 T€ erforderlich. Hierbei erwartet die Städtische Werke AG eine Dividende und zusätzliche Erträge aus Netzdienstleistungen.

Die SGG wird die erworbenen Strom- und Gasversorgungsnetze an die STW verpachten, die im Rahmen eines entsprechenden Netzpachtvertrages die Versorgungsnetze im Stadtgebiet Großalmerode im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben wird. Die Städtische Werke AG geht davon aus, dass die Verpachtung ohne Vergabeverfahren erfolgen kann. Die Laufzeit des Pachtvertrages

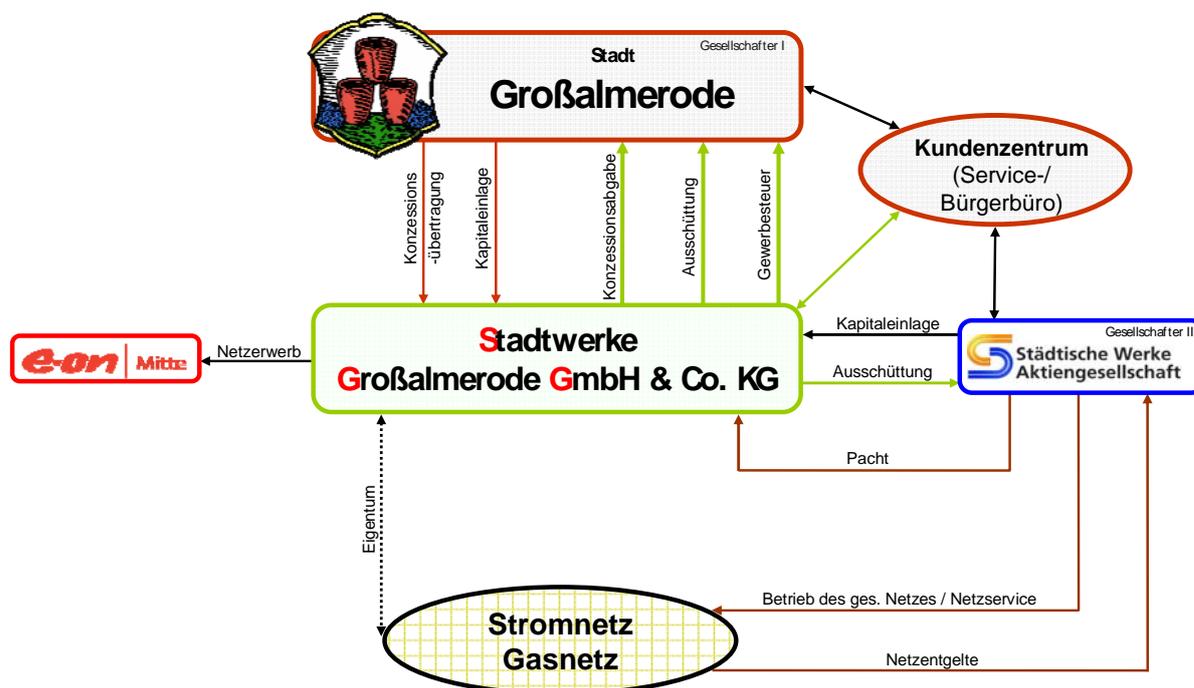
beträgt nur 5 Jahre. Die STW kann die erforderlichen technischen und kaufmännischen Prozesse in ihren vorhandenen Netzbetrieb integrieren und damit positive Synergieeffekte erzielen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW Schween kommt in einem Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei einem Kaufpreis für die Versorgungsnetze, der sich an einem nach energiewirtschaftlichen Vorgaben ermittelten Ertragswert orientiert, die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung über den gesamten Betrachtungszeitraum von 20 Jahren anzunehmen ist. Das Gutachten kann bei Bedarf im Amt Kämmerei u. Steuern (Zi. F 206) eingesehen werden. Allerdings weist der Gutachter ausdrücklich darauf hin, dass unveränderte rechtliche und wettbewerbsrechtliche Regelungen bei dieser Betrachtung unterstellt wurden. Das Beteiligungsdezernat hält diese Annahme für wenig realistisch und sieht deshalb erhebliche Risiken aus Änderungen der Rahmenbedingungen.

Die STW sieht in dem nachstehend beschriebenen Modell im Rahmen der Rekommunalisierung von Versorgungsnetzen die Chance, ihr Kerngeschäft Energieversorgungsnetze, unter Beteiligung der Umlandgemeinden in der Region auszuweiten, um einen zusätzlichen Deckungsbeitrag zu erwirtschaften. Den Kommunen bietet es unter anderem die folgenden Vorteile: regionale Wertschöpfung und Sicherung der Arbeitsplätze sowie kommunaler Gestaltungsspielraum im Bereich der Energieversorgung und Förderung der Erneuerbaren Energien.

In dem im Auftrag der Stadt Kassel erstellten „Konzept zur langfristigen Bestandssicherung der STW“ ist ausdrücklich das Engagement mittels Kooperationen mit den Gemeinden der Region gefordert, um daraus Synergien zu entwickeln und die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Der inzwischen auch überregional aufkommende Wettbewerb um Konzessionen, bietet der Städtischen Werke AG hierzu die beste Gelegenheit. Sie kann Geschäftsbeziehungen über die Grenzen der Stadt Kassel hinaus ausbauen und ihre breit gefächerte Dienstleistungspalette sowohl im Bereich technische Dienstleistung Netze, als auch im Netzwirtschafts- und Messstellenbereich im gesamten nordhessischen Raum anbieten.

Schaubild „Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG“



Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde vom Vorstand der STW eingehend geprüft. Er erwartet eine ausreichende Rendite.

Dieses beabsichtigte Gemeinschaftsprojekt ist Teil der Strategie, dass die STW in der Region durch Kooperationen wächst. Dies soll durch den Konzessionserwerb von Gebietskörperschaften durch die gemeinsame Gründung von Stadtwerken mit kommunaler Prägung forciert werden.

Um hierfür den Einstieg bei der Stadt Großalmerode zu finden und auch einen Nachahmungseffekt für andere Kommunen auszulösen, wurden der Stadt Großalmerode eine Garantiezahlung sowie die sogenannte Put-Option eingeräumt. Die Garantiezahlung umfasst eine garantierte Vergütung der Einlage der Gesellschafterin Stadt Großalmerode durch die STW in Abhängigkeit vom tatsächlichen Kaufpreis der jeweiligen Konzession zu Grunde liegenden Strom- und Gasnetzes. Die Put-Option beinhaltet die Pflicht der STW auf Wunsch der Stadt Großalmerode hin, den Anteil an der SGG zum Anschaffungswert zu erwerben. Diese Sonderregelungen werden aus den vorgenannten Gründen ausschließlich der Stadt Großalmerode im Rahmen der Gründung der SGG eingeräumt. Im Zuge der möglichen Gründung weiterer Stadtwerke sollen den kommunalen Gesellschaftern diese beiden Privilegien nicht mehr angeboten werden.

Das Beteiligungsdezernat sieht in dieser Sonderregelung eine völlig atypische Chancen-Risikoverteilung, die unangemessen die Städtische Werke AG benachteiligt. Letztendlich liegen alle Risiken beim Minderheitsgesellschafter, der auch in einer Verlustsituation die Garantiedividende zu zahlen hat und den Mehrheitsgesellschafter selbst hinsichtlich seines Kapitalrisikos freistellt.

Grundsätzlich sind die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehung beider Vertragspartner im Konsortialvertrag geregelt. Der Inhalt des Konsortialvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) sowie des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU) beigelegt (Anlage 3).

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2009 einer Gründung der SGG unter Beteiligung der STW zugestimmt. Die Stadt Großalmerode hat mit Schreiben vom 16.12.2009 die Absicht erklärt, gleichlautende Beschlüsse zur Gründung der Stadtwerke Großalmerode in Kooperation mit der STW zu fassen (Anlage 4).

Das Beteiligungsdezernat sieht in der von der Städtischen Werke AG gewählten Struktur erhebliche Risiken. Es kann aus Sicht des Beteiligungsdezernates nicht davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen und insbesondere wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen über 20 Jahre Bestand haben werden. Die von der Kommunalaufsicht vorgegebene Begrenzung des Geschäftsfeldes auf den reinen Netzbetrieb schließt Produktion und Vertrieb einschließlich Energiedienstleistungen über die neue Gesellschaft ausdrücklich aus. Die asymmetrische Chancen-Risikoverteilung benachteiligt die Städtische Werke AG. Diese Bedenken werden für diese Beschlussvorlage zurückgestellt, um der Städtische Werke AG den Einstieg in das neue Geschäftsfeld zu ermöglichen und weil das Risiko auch bei negativem Geschäftsverlauf und vollständiger Übernahme durch die Städtische Werke AG für unser städtisches Unternehmen beherrschbar sein müsste.

Der Magistrat wird diese Vorlage in seiner Sitzung am 08.02.2010 behandeln.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Industrie und des Gewerbes im Stadtgebiet der Stadt Großalmerode mit leitungsgebundener Energie einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen (Netzbetrieb).
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten.

§ 3

DAUER DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5

GESELLSCHAFTSKAPITAL, GESELLSCHAFTER

- (1) Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt € 125.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfundzwanzigtausend).

- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a. als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH mit Sitz in Großalmerode

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Sie hält demzufolge keinen Kapitalanteil.

- b. als Kommanditisten:

Stadt Großalmerode mit einer Kommanditeinlage von € 63.750,00 (in Worten: Euro dreiundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig)

Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel mit Sitz in Kassel mit einer Kommanditeinlage von € 61.250,00 (in Worten: Euro einundsechzigtausendzweihundertfünfzig)

- (3) Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlage durch Geldeinlagen bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (4) Die Kommanditeinlage des Kommanditisten ist als seine Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 6

GESELLSCHAFTERKONTEN

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein gemeinsames Rücklagenkonto, ein Verlustvortragskonto und ein Verrechnungskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt.
- (3) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben sowie Zuzahlungen des Gesellschafters gebucht, die keine Einlagen i.S.v. § 5 dieses Vertrages darstellen. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Verlustvortragskontos gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Spätere Gewinnanteile sind diesen Konten so lange gut zu bringen, bis diese Verlustvortragskonten wieder ausgeglichen sind. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass zur vollständigen und teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis der Kapitalanteile umgebucht werden.

- (5) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, die Vorabvergütung sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Das jeweilige Verrechnungskonto soll im Haben und im Soll mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand und Ertrag.

§ 7

VERFÜGUNGEN VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

- (1) Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wodurch der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter auf einen Rechtsnachfolger, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge, übergeht (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung) übergeht.
- (2) Eine Zustimmung zu Verfügungen zugunsten mit dem verfügenden Gesellschafter verbundener Unternehmen (d.h. eine der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH nachgeordnete Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff AktG) ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist vertraglich sicher zu stellen, dass der Anteil auf den veräußernden Gesellschafter zurückfällt, wenn der Erwerber nicht mehr mit ihm i.S.v. § 15 ff. AktG verbunden ist. Die Abtretung ist entsprechend bedingt vorzunehmen.
- (3) Will ein Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise veräußern, hat er sie zunächst dem anderen Gesellschafter anzubieten. Das Angebot erfolgt schriftlich gegenüber dem anderen Gesellschafter unter Nennung des Erwerbers. Die Gesellschaft erhält das Angebot zur Kenntnis. Der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zugang schriftlich annehmen. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis, ist der der zu übertragenden Beteiligung anteilig entsprechende Ertragswert maßgeblich. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Können sich die Gesellschafter nicht über die Höhe des Ertragswertes einigen, so ist zu seiner verbindlichen Ermittlung eine - erforderlichenfalls durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu bestimmende - Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens tragen die beiden Gesellschafter je zur Hälfte.

- (4) Hat der andere Gesellschafter das Angebot nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zugang angenommen ist der Gesellschafter zur Zustimmung verpflichtet, es sei denn, es liegt ein bedeutender, in der Person des Erwerbers liegender Grund vor. Dieses ist der Fall, soweit die Person die erforderliche Zuverlässigkeit in der Verfolgung der grundsätzlichen Ziele (Rekommunalisierung der Energieversorgung, Partnerschaft auf Augenhöhe) aus der Sicht des anderen Gesellschafters nicht bietet.
- (5) Die Gesellschafter verpflichten sich, eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen erst vorzunehmen, wenn der neue Gesellschafter die Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag uneingeschränkt übernommen hat.

§ 8

GESELLSCHAFTSORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist alleine die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (4) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG zu.

§ 10

AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages sich nichts andere ergibt.
- (2) Die Geschäftsführung hat bei der Umsetzung des Gegenstandes gemäß § 2 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung bestimmen sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie in der Gesellschafterversammlung Auskünfte zu erteilen.

§ 11

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DURCH KOMMANDITISTEN

- (1) Hinsichtlich aller Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin, die alleine der Gesellschaft gehören, werden die Gesellschafterrechte der Gesellschaft nur durch die Kommanditisten geschäftsführend ausgeübt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt.

- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung der Kommanditistenversammlung gilt § 16 Abs. (3) dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Die Kommanditversammlung beschließt über alle der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
- a. Feststellung des Jahresabschlusses der persönlich haftenden Gesellschafterin und Gewinnverwendung,
 - b. Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin , insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - c. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - d. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen zwischen der persönlich haftende Gesellschafterin und dem / den Geschäftsführer(n),
 - e. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem / den Geschäftsführer(n),
 - f. Weisung an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - g. Entlastung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - h. Wahl des Abschlussprüfers der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen der Einstimmigkeit.
- (6) Jede € 50,00 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Jeder Kommanditist kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Kommanditisten vertreten lassen. Ein Kommanditist, welcher aufgrund der Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber dem Kommanditisten betrifft.

- (7) Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, ist zur Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr befugt.

§ 12

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern; die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode sowie zwei von der Stadt Großalmerode und drei von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel entsandten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist alleine der entsendende Gesellschafter befugt. Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt wird.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Für die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat gilt § 125 Abs. 1 HGO.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der betreffende Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

VORSITZ, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode. Er wird nach den Vorgaben der HGO durch seinen Vertreter im Amt auch im Aufsichtsrat vertreten. Dessen ungeachtet steht der Städtische Werke AG zu, einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung *"Aufsichtsrat der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG"* abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem

- Geschäftsführer oder mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird; mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden.
 - (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
 - (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die neue Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten abgehalten werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
 - (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
 - (8) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, elektronischer oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden; es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
 - (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die Beschlüsse nach Abs. (8) ist eine Niederschrift (nur zu Beweis Zwecken) zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
 - (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 14

SITZUNGSGELD

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Protokollführer erhalten ein Sitzungsgeld zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 15

AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat gegenüber - unbeschadet ihrer Berichtspflicht nach § 10 Abs. (4) dieses Vertrages - auf Verlangen jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:

- a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
- b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
- c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
- d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
- f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
- g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
- h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,

- i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilernetzes aufzustellenden Investitionsplanes.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (3) Die in § 15 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 13 Abs. (7) dieses Vertrages einer Mehrheit von vier Stimmen des Aufsichtsrates.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters) selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich niederzulegen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 16

EINBERUFUNG, VORSITZ UND ORT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt, möglichst im ersten Quartal. Die Gesellschafterversammlungen sind so zu terminieren, dass die Gesellschafterversammlung ihre Aufgaben nach § 15 dieses Vertrages erfüllen kann. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche. Bei Eilbedürftigkeit

kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einladung kann auf elektronischem Wege versandt werden, wobei die Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer Eingangsbestätigung beim Versender liegt. In diesen Fällen beginnt die Frist mit dem der Versendung folgenden Tag.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert, oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand zuständig ist.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% des gesamten Festkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Regelung des Abs. (3) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
- (9) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Die Nichteinhaltung der Formvorschriften und der Beschluss hierüber sind zu protokollieren.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift (nur zu Beweis Zwecken) anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und unverzüglich an die Gesellschafter zu versenden ist. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.

- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Niederschrift zur Kenntnisnahme.
- (12) Beschlüsse der Gesellschafter können ohne Versammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische und fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

§ 17

AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere aber
- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung von Verlusten,
 - c. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - e. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f. die Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat,
 - g. die Auflösung der Gesellschaft,
 - h. die Bestellung von Liquidatoren,
 - i. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - j. die Wahl und Beauftragung der Abschlussprüfer,
 - k. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,

- m. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - n. die Erteilung der Zustimmung nach § 7 Abs. (1) dieses Vertrages,
 - o. die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (2) Die in § 17 Abs. (1) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 16 Abs. (8) dieses Vertrages der Einstimmigkeit.

§ 18 KÜNDIGUNG

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2029. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.

§ 19 ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Bei Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Gesellschafter der Erstkündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung).
- (2) Der Gesellschafter erhält bei Kündigung eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Ertragswert seines Gesellschaftsanteiles zum Einziehungstichtag. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Kommt zwischen den Gesellschaftern keine Einigung über den Ertragswert zustande, gilt § 7 Abs. (3) dieses Vertrages entsprechend.
- (3) Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuführen, ein Schuldsaldo unverzüglich von ihm auszugleichen.

- (4) Die Entschädigung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Sofern die Gesellschafter eine Einigung über den Ertragswert erzielen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach dem Zeitpunkt der entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern fällig. Sofern sich die Gesellschafter über den Ertragswert nicht einigen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach Vorliegen des Gutachtens fällig. Die Entschädigung ist ab dem Tage der Fälligkeit, auch für die Zeit einer möglichen Stundung, mit einem Zinssatz von 2% p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung der Entschädigung, auch in Teilbeträgen, ist jederzeit zulässig.

§ 20

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 21

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 22

ERGEBNISVERTEILUNG

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile - vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung - teil.
- (2) Die Gewinnanteile sind dem Verrechnungskonto der Gesellschafter gutzuschreiben, soweit nicht ein Verlustvortrag besteht. Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (3) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss vor oder bei Feststellung des Jahresabschlusses beschließen, dass ein Teil des Gewinns dem Rücklagekonto zugeschrieben wird.
- (4) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine Entnahme aus dem Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand dieses Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Haftungsentschädigung jährlich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres eine Vorabvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Diese Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln. Zusätzlich erhält

sie Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführertätigkeit entstandenen Aufwendungen einschließlich etwaiger Geschäftsführervergütungen.

- (6) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, indem die gewerbesteuerliche Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags nach vorstehendem Satz 1, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerhebesatz, dem betroffenen Kommanditisten an- bzw. zuzurechnen sind. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (7) Abs. (6) ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

§ 23

ENTNAHMEN

Entnahmen sind nur von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende steht, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

§ 24

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 25

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 26

SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wenn nicht das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Das gleiche gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE VERWALTUNGS GMBH**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Großalmerode („KG“).
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Durch die Auflösung der KG wird auch die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro zwölftausendsechshundert) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbezugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Geschäftsführung hat, soweit sie für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KG zu beachten.
- (5) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
- a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
 - f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 - i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilersnetzes aufzustellenden Investitionsplanes,
 - k. .der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,

- m. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,
 - n. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben.
- (6) Der Zustimmung der Gesellschafter der Gesellschaft bedürfen ferner alle Handlungen, die den Gesellschaftsvertrag der KG berühren oder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der bezüglich der Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen.

§ 7

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand der KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich als solche der Ausübung der Gesellschafterrechte zu enthalten.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die Geschäftsführung stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 9

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 10

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 11

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 12

KOSTEN

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

ANLAGE 3

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Herr Bernd Reyer
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 27. Januar 2010

**Gründung der „Stadtwerke Großalmerode GmbH“;
Markterkundungsverfahren - Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel;
Ihr Brief vom 19. Januar 2010**

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG Kassel beabsichtigt, sich mit 49 % an der Stadtwerke Großalmerode GmbH (SGG) zu beteiligen. Durch die Einbindung in das Markterkundungsverfahren der Stadt Großalmerode wissen wir, dass mit der Gründung der SGG die zur Neuvergabe anstehende Strom- und Gasleitungskonzession erlangt und damit eine autarke, regionale Energieversorgungsstruktur aufgebaut werden soll.

Bei der Absicht von Kommunen, sich in derartigem Umfang wirtschaftlich zu betätigen, ist ein Markterkundungsverfahren aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung obligatorisch. Wir nehmen deshalb gern Stellung zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch wie auch für die Handwerks-wirtschaft interessanten Vorhaben.

Unsere Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Kreishandwerkerschaft Kassel, dem Zusammenschluss der Innungen und Innungsfachbetriebe aus der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel.

Das Hauptinteresse des Handwerks an Energieversorgungsunternehmen ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Strom- und Gasversorgung. Durch die vorgesehene Beteiligung des kompetenten Querverbund-Energieversorgungsunternehmens Städtische Werke Kassel als Mitgesellschafter an der Stadtwerke Großalmerode GmbH scheint diese Prämisse bei der SGG zumindest in gleichem Maß wie mit dem derzeitigen Netzbetreiber gegeben zu sein.



Seite 2

Das neue Modell schafft eine dezentrale Versorgungsstruktur, mit der ein zukunftsfähiger Ausbau von erneuerbaren „einheimischen“ und/oder effizienteren Energienutzungen wie Solarenergie, Windenergie, Biomasse, Erdwärme und umweltschonender Kraft-Wärme-Koppelung vor Ort besser entwickelt werden kann.

Im Vergleich zur herkömmlichen zentralen Energieversorgungsstruktur mit überregionalen Großkraftwerken bieten die neuen dezentralen Energienutzungsformen mehr Beteiligungsfelder für die in der Region ebenfalls dezentral strukturierte Handwerkswirtschaft. Deshalb besteht die Aussicht, dass im Zusammenhang mit der nachhaltigen Energieerzeugung und -verteilung mehr Wertschöpfung in der Region entsteht bzw. verbleibt.

Vor allem wegen dieser Erwartung steht das Handwerk dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Bedingung ist allerdings, dass das Geschäftsmodell der SGG auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftsbetätigung kommt, für die es seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, leider Beispiele gibt, halten wir es für unabdingbar, dass die SGG ihr Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell entsprechend restriktiv formuliert.

Wir erinnern an dieser Stelle an das in den Gemeindeordnungen verankerte Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den „öffentlichen Zweck“ zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung des Geschäftsmodells der SGG berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel
Hauptgeschäftsführer


Andreas Klaeger



ANLAGE 3



Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg

Magistrat der Stadt Großalmerode
Herrn Bürgermeister Nickel

Magistrat der Stadt Kassel
Herrn Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Städtische Werke AG Kassel
Herrn Dipl.-Ing. Martin Klok

E.ON Mitte AG
Herrn Georg von Melbom

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ruprecht Bardt / TZ

E-Mail
bardt@kassel.ihk.de

Tel.

(06421) 9654-21

Fax

(06421) 9654-33

2009-07-23

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen Großalmerode und Stadt Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Mai 2009 hat der Magistrat der Stadt Großalmerode die IHK darüber informiert, dass die Stadt erwägt, gemeinsam mit der Städtischen Werke AG Kassel, die „Stadtwerke Großalmerode GmbH“ (SGG) zu gründen. Die IHK Kassel wurde gebeten, gemäß § 121 Abs. 6 HGO hierzu Stellung zu nehmen.

Augenscheinlich handelt es sich hier um die Aufnahme einer neuen wirtschaftlichen Betätigung für die Stadt Großalmerode. Gleichmaßen gilt dieses für die Stadt Kassel, die durch die Städtische Werke AG Kassel neue Aktivitäten außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt vorhat.

In einem ersten Informationsgespräch haben Herr Bürgermeister Nickel, Großalmerode, und Herr Klok (Vorstand der Städtischen Werke AG Kassel) die IHK über das vorgesehene Vorhaben mündlich informiert und einige schriftliche Unterlagen übergeben.

Danach wird erwogen:

Die Stadt Großalmerode und die Städtischen Werke gründen die Städtische Werke Großalmerode GmbH (SGG), in der die Stadt einen Anteil von 51 % haben wird. Die SGG erwirbt sodann die Netze für Niederspannungsstrom und Gas und die damit verbundenen Einrichtungen vom derzeitigen Besitzer E.ON Mitte AG. Die SGG verpachtet diese Netze an die Städtische Werke AG, die diese betreibt und erhält dafür eine Pachtzahlung.

Der Kauf der Netze erfolgt zu 40 % aus Eigenmitteln, die aus Einlagen der Anteilseigner der SGG stammen und zu 60 % aus Mitteln des Kapitalmarkts. Die SGG tilgt diesen fremdfinanzierten Anteil und erwirbt so 60 % des Anlagevermögens der Gesellschaft. Die SGG finanziert darüber hinaus die erforderlichen laufenden Investitionen (ggf. Netzausbau und -neubau) sowie die für den Substanzerhalt der Netze erforderlichen Maßnahmen.

Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg
Software Center 3 | 35037 Marburg
Tel. 06421 9654-0 | Fax 06421 9654-33 | E-Mail: kimmel@kassel.ihk.de | Internet: www.ihk-kassel.de
Deutsche Bank Kassel | Konto 025 100 900 | BLZ 520 700 12 | Volksbank Mittelhessen eG | Konto 16 461 806 | BLZ 513 900 00

Wir machen uns stark
für Ihren Erfolg. ..

Der bis 2011 bestehende Konzessionsvertrag der Stadt Großalmerode mit der E.ON Mitte AG ist 2007 einvernehmlich gelöst worden. Nach Auskunft der Städtischen Werke Kassel AG sind die Vorschriften des § 46 EnWG erfüllt worden.

Zukünftig ist vorgesehen, dass die SGG einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt abschließt und gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe die entsprechenden Rechte erhält.

Für die Zukunft ist vorgesehen, dass die SGG zusätzliche Geschäftsfelder aufbaut, wie Stromhandel oder Energiedienstleistungen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Stadt Großalmerode das Recht erhält, ihre Anteile an der SGG jederzeit zum Nominalwert an die Städtische Werke AG Kassel zu verkaufen.

Vor Vertragsabschluss soll ein Wirtschaftlichkeitsgutachten, das von einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt werden soll, zeigen, dass/ob das vorgesehene Geschäftsmodell wirtschaftlich sinnvoll ist.

Ziel der Maßnahme ist es vorrangig, der Stadt Großalmerode, in stärkerem Maße als bisher, eigene Einnahmen zur Verfügung zu stellen, die bisher zum überwiegenden Teil aus Zuweisungen des Landes, aber kaum aus Steuern, Abgaben oder Erlösen der Stadt selbst resultieren. Die hierfür erforderlichen Investitionen und die Aufnahme von Fremdkapital sind über eine GmbH leichter und zügiger zu realisieren, als wenn dieses in einem öffentlichen Haushaltsverfahren geschehen würde. Insofern ist für die Stadt Großalmerode das öffentliche Interesse nachvollziehbar. Dieses kann nicht in gleicher Weise für die Stadt Kassel angenommen werden.

Diese Stellungnahme ergeht in Bezug auf die Einschränkungen, die § 121 HGO für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen macht. Ein anderer öffentlicher Zweck als der fiskalische ist für Großalmerode nicht erkennbar, für Kassel dürfte auch dieser eher gering sein.

Für die Leistung ein Strom- oder Gasnetz zu betreiben, stehen kleine und große Unternehmen der Privatwirtschaft zur Verfügung, wie schon das Verfahren nach § 46 EnWG zeigte.

Die angekündigte Wirtschaftlichkeitsprüfung durch das beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat deutlich zu machen, dass das Vorhaben bezgl. Aufwand und Risiken in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit der Stadt Großalmerode steht. Es soll u.a. darlegen, dass das Vorhaben bei den vorhersehbar sinkenden, genehmigten Durchleitungsentgelten, Berücksichtigung des kalkulatorischen Zinssatzes für das eingesetzte Eigenkapital sowie u. a. Zinsen, Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals oder die Bildung von Rücklagen für Neu- und Ersatzinvestitionen für die Gemeinschaft Großalmerode zweifelsfrei vorteilhaft ist.

Auch muss dieses Wirtschaftlichkeitsgutachten deutlich machen, dass die von den Gewerbetreibenden im Versorgungsgebiet Großalmerode zu zahlenden Netzentgelte gegenüber dem Status Quo nicht verteuern. Dieses würde den Gewerbe- und Industriestandort Großalmerode benachteiligen.

Das uns vorgetragene Argument, die Nutzung Erneuerbarer Energiequellen könnte durch eine SGG stärker gefördert werden, als wenn es wenn es ein nicht verbundener Konzessionär wäre, überzeugt angesichts des geltenden Einspeise- und Planungsrecht nicht.

Im Hinblick auf die weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten wie Energiedienstleistungen, Stromhandel, die als integraler Bestandteil des Vorhabens angesehen werden, sind die damit verbundenen Risiken für die Gemeinde mit derzeit ca. 7500 Einwohnern kritisch zu prüfen. Auch hier werden rein fiskalische Ziele verfolgt, die keine Rechtfertigung aus § 121 Abs.1 Satz1 erfährt.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer



Dr. Ruprecht Bardt

ANLAGE 3



Stellungnahme des

Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

zur

Gründung der „Stadtwerke Großalmerode GmbH“

Berlin, den 12.06.2009

I. Einleitung

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt gemeinsam mit dem Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU e.V. (VKS im VKU) die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft. Nahezu 1.400 Mitgliedsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 71 Milliarden EUR und 233.000 Beschäftigten sind im VKU und im VKS im VKU organisiert. Das Investitionsvolumen beträgt rund 6,7 Milliarden Euro. Die überwiegend mittelständisch organisierten Versorgungsunternehmen haben erhebliche standortrelevante Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt lokaler Arbeitsplätze.

Der VKU begrüßt das Vorhaben der Stadt Großalmerode, die Gründung einer „Stadtwerke Großalmerode GmbH“ (SGG) und eine Konzessionsvergabe an die SGG ernsthaft zu prüfen. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen wie die zu gründende SGG sind mit ihren Versorgungsdienstleistungen Eckpfeiler der sozial-ökologischen Marktwirtschaft in Deutschland und sichern für die Bürgerinnen und Bürger sowie die mittelständische Wirtschaft elementare Grundbedürfnisse der Daseinsvorsorge. Sie stärken die Wirtschaft vor Ort und tragen zu einer zukunftsgerichteten Stadt- und Regionalentwicklungspolitik bei. In enger Kooperation mit Städten und Gemeinden unterstützen sie die nachhaltige Entwicklung der Regionen und investieren kontinuierlich in den Erhalt hochwertiger Infrastrukturen.

Die Bereitstellung flächendeckender und störungssicherer Versorgungsnetze sowie ein diskriminierungsfreier Netzzugang sind für die Erhaltung eines die Erwartungen von Bürgern und Wirtschaft einlösenden hohen Versorgungsstandards von größter Bedeutung. Horizontale Kooperationen zwischen Stadtwerken erlauben eine zuverlässige Bereitstellung kommunaler Infrastrukturen im Interesse der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung. Für die Gründung der SGG steht mit den Städtischen Werken Kassel ein aus Sicht des VKU geeigneter Kooperationspartner zu Verfügung, der einen professionellen und wettbewerbsfähigen Geschäftsbetrieb der SGG gewährleisten kann.

Zum Erreichen der Ziele einer bürgernahen und sicheren Versorgung der Bürger und Unternehmen in Großalmerode, zum Erhalt der Wertschöpfung in der Region und zur Optimierung der lokalen Strukturpolitik ist eine Entscheidung zur Gründung eigener Stadtwerke in Großalmerode das richtige Mittel.

II. Ausgangssituation

Angesichts der anstehenden Neuvergabe der Konzessionen für Strom und Gas prüft die Stadt Großalmerode die Gründung eigener Stadtwerke, an denen die Stadt mit mindestens 51% beteiligt ist. Der Betrieb der Strom- und Gasnetze soll dabei durch einen Kooperationspartner erfolgen. Als Kooperationspartner kommt insbesondere die Städtische Werke AG Kassel in Betracht. Die SGG soll sämtliche Aufgaben eines modernen Netzbetreibers und auch weitere versorgungsnahe Dienstleistungen übernehmen. Wichtige Motive für die Gründung der SGG sieht die Stadt Großalmerode in einer bürgernahen, sicheren Versorgung, einer Stärkung der regionalen Wirtschaft sowie in einer dauerhaften Stärkung der kommunalen Finanzen durch die Gewinnabführungen an die Gesellschafter, aber auch in der Möglichkeit, mit einem eigenen Versorgungsunternehmen den Einsatz umweltschonender Energieerzeugung vor Ort zu fördern.

Die Gründung eigener Stadtwerke durch die Stadt Großalmerode ist demnach dann angezeigt, wenn die in § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genannten Voraussetzungen vorliegen und wenn die Gemeindevertretung nach Durchführung der in § 121 Abs. 6 HGO erforderlichen umfassenden Markterkundung und nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen örtlicher Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der betroffenen Verbände die Stadtwerksgründung für das geeignete Mittel zur Erreichung der o. g. Ziele hält.

III. Bewertung des VKU

1. Zulässigkeit der Gründung der SGG nach der HGO

Die zentralen Regelungen über die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden finden sich in § 121 HGO. Neben den Verfahrenserfordernissen einer umfassenden Markterkundung und der Gewährung der Möglichkeit einer Stellungnahme durch die betroffenen Verbände, die § 121 Abs. 6 HGO verlangt, stellt § 121 Abs. 1 HGO die grundsätzlichen materiellen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden auf. Die Vorschrift des § 121 Abs. 5 HGO regelt darüber hinaus die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung

außerhalb des eigenen Gemeindegebietes, die für einen möglichen kommunalen Kooperationspartner der SGG relevant würde.

Nachfolgend werden lediglich die materiellen Erfordernisse erläutert. Der VKU geht davon aus, dass die Stadt Großalmerode die Verfahren der Markterkundung und der Verbändeanhörung ordnungsgemäß durchführt ebenso wie das nach der Gründung der SGG durchzuführende Verfahren zur Übertragung der Wegenutzungsrechte gem. § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 121 Abs. 1 HGO beinhaltet die sog. Schrankentrias mit einer Zweckbindungs-, Leistungsfähigkeits- und Subsidiaritätsklausel, anhand derer die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu prüfen ist.

Zunächst muss die wirtschaftliche Betätigung durch einen „öffentlichen Zweck“ gerechtfertigt werden. Dabei handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum verfügt. Wenn man die Formulierung in § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO „wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt“ mit den entsprechenden Formulierungen in anderen Gemeindeordnungen vergleicht, so enthält die vorliegende Formulierung lediglich Mindestanforderungen. Die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck wird bei der Wahrnehmung einer sozial- und gemeinwohlorientierten, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegenden Aufgabe stets angenommen. Der Begriff geht sogar über den Rahmen der klassischen Daseinsvorsorge hinaus und ist grundsätzlich für eine Bedürfnisprüfung der Gemeindeeinwohner offen.

Die Übernahme von Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Versorgung mit Energie und Wasser durch eigene Einrichtungen, gehört zum klassischen Aufgabenbereich der Gemeinden und wird nach allgemeiner Ansicht ganz unstreitig durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere auch für das Vorhaben der Stadt Großalmerode, eigene Stadtwerke zu gründen und diese mit dem Betrieb der Versorgungsnetze zu betrauen.

Als zweite Voraussetzung der Schrankentrias fordert die Hessische Gemeindeordnung ein angemessenes Verhältnis der wirtschaftlichen Betätigung zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf. Es soll so sichergestellt werden, dass die Gemeinde keine Aufgaben übernimmt, die ihre Verwaltungs- und Finanzkraft übersteigen. Mit einer Bevölkerung von ca. 7600 Einwohnern verfügt Großalmerode nach unserer Auffassung über die notwendige Größe zur Gründung eigener Stadtwerke. Weiterhin ist zu beachten, dass die Stadt Großalmerode die SGG – so wie die Mehrzahl kommunaler

Unternehmen – als Kapitalgesellschaft organisiert wird. Im sehr unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz einer Stadtwerke GmbH bestünde seitens der Stadt Großalmerode weder eine Insolvenzabwendungspflicht noch eine Durchgriffshaftung auf ihr Vermögen. Schließlich wird man davon ausgehen können, dass die Stadt Großalmerode als unmittelbar Betroffene ihren Bedarf selbst am besten beurteilen kann.

Die Subsidiaritätsklauseln in § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO regelt das „ob“ und das „wie“ eines Vorrangverhältnisses von privater zu kommunaler Wirtschaft. Nach dieser Klausel darf der öffentliche Zweck durch rein private Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden; bei Leistungsgleichheit erhält die Privatwirtschaft den Vorrang. Die Gemeinden verfügen aber über einen eigenen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Güte, d. h. insbesondere der Nachhaltigkeit, der Dauerhaftigkeit und der Zuverlässigkeit der Leistung. Erhält der private Dritte auch nur bei einem dieser Kriterien eine schlechtere Bewertung, so ist die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zulässig. Dabei gilt, dass je nach Wichtigkeit einer durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigten Leistung für die Bürger auch das Bedürfnis nach einem möglichst ungestörten, stetigen und krisenfesten Angebot zu sozial gerechtfertigten Bedingungen ansteigt. Diese Kontinuität der Leistungserbringung und die komplexen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung können im konkreten Fall den Ausschlag dafür geben, dass ein Privatunternehmen den öffentlichen Zweck gemäß der rechtlichen Einschätzung nicht ebenso gut erfüllen kann wie die Gemeinde selbst. Denn das Privatunternehmen steht in noch größerem Maße als die Gemeinde unter Erfolgswang im Wettbewerb, der mögliche Einschränkungen des Betriebs einschließt, aber auch Einfluss auf Investitionsentscheidungen im Gemeindegebiet haben kann. (vgl. VerfGH Rh.-Pf. DVBl. 2000, 992, 995.)

Bei der angestrebten Gründung der SGG einschließlich der Durchführung des Netzbetriebes durch diese ist zunächst davon auszugehen, dass die SGG und rein private Wettbewerber hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Stadt Großalmerode die gleichen wirtschaftlichen Ergebnisse erreichen. Dies ergibt sich schon aus den strengen Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung, die Höchstsätze für Konzessionsabgaben aufstellt, welche weder die SGG noch rein private Unternehmen übererfüllen würden. Hinsichtlich der Güte der Gesamtleistung sprechen die Präsenz der SGG vor Ort und die Trägerschaft der Stadt Großalmerode jedoch für ein besonders hohes Maß einer nachhaltigen Leistungserbringung. Bei der Bewertung der Güte der Gesamtleistung könnten schließlich zusätzlich gewollte, positive Nebeneffekte durch den Betrieb eigener Stadtwerke als Instrument zur Förderung regionaler mittelständischer Betriebe oder zur Förderung der dezentralen Energieeinspeisung berücksichtigt werden.

Im Fall der Stadtwerke Großalmerode sprechen deshalb gute Gründe dafür, dass gerade durch eine Kooperation mit einem in der Region erfahrenen kommunalen Partnerunternehmen hinsichtlich der Güte und Nachhaltigkeit der Leistung bessere Ergebnisse erzielt werden als bei Beauftragung eines rein privaten Unternehmens, das keinen unmittelbaren Bezug zur Region und zur Gemeinde aufweist. Letztendlich dürfte entscheidend sein, dass die Stadt Großalmerode bei der Beurteilung dieser Frage über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügt, der nur bei Vorliegen gravierender Beurteilungsfehler überschritten wird.

Im Ergebnis ist das Vorhaben der Stadt Großalmerode, eigene Stadtwerke zu gründen und diesen den Betrieb der Energienetze zu übertragen mit den Vorschriften des hessischen Gemeindegewirtschaftsrechts vereinbar.

2. Zweckmäßigkeit der Gründung der SGG

Die Gründung der SGG wäre nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ein konsequenter Schritt hin zur Optimierung der lokalen Wirtschaftsstruktur und insbesondere zur Schaffung eines modernen lokalen Dienstleistungssektors auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

a) Bedeutung kommunaler Energieversorgung für die regionale Entwicklung

Kommunale Energieversorgungsunternehmen haben ein vielschichtiges Aufgaben- und Qualitätsprofil. Sie versorgen Städte und Gemeinden mit den volkswirtschaftlich wichtigen Gütern Strom, Gas und Wärme wirtschaftlich, versorgungssicher und umweltverträglich. Die hierfür benötigten Infrastrukturen- und Infrastrukturdienstleistungen bilden die Voraussetzung für eine funktions- und leistungsfähige dezentrale Regional- und Stadtentwicklungspolitik und sind Voraussetzung für die individuellen Lebensgrundlagen jeder modernen Gesellschaft.

Im Rahmen der Stadtentwicklungspolitik berücksichtigen Kommunen in ihren Konzeptionen die Verzahnung von historischen, räumlichen, strukturellen und ökologischen Aspekten mit Wirtschaftlichkeitserfordernissen. Die Schaffung von optimalen Standortbedingungen für private und wirtschaftliche Entwicklungen unter Einbeziehung der Kategorien Ökologie und Nachhaltigkeit wird von kommunalwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt und trägt dazu bei, die Attraktivität einer Region zu stärken.

Auch unter Beachtung der Energie- und Klimaschutzziele können energieversorgende Stadtwerke im Zusammenarbeit mit den Eigentümerkommunen einen beachtlichen Beitrag zur Umsetzung kommunaler

Nachhaltigkeits- und Klimakonzepte leisten und damit die Bedingungen einer „lokalen Lebensqualität“ weiterentwickeln. Dazu zählt insbesondere auch das Angebot bedarfsgerechter Energiedienstleistungen durch die Stadtwerke für die Bürger und die örtliche Wirtschaft.

Stadtwerke orientieren sich - im Gegensatz zu privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen nicht am Shareholder oder Stakeholder Value, sondern am Gemeindewohl.

b) Vorteile für Kommunen durch den Vergabe von Konzessionen an eigene Stadtwerke

Die Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzeptionen an eigene oder kooperierende Stadtwerke ermöglicht es einer Gemeinde, mit Unterstützung ihres kommunalen Unternehmens eine am lokalen Bedarf stärker ausgerichtete Entwicklung zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang kann eine Gemeinde eine Vielzahl den kommunalen Unternehmen zur Verfügung stehender bedeutsamer Gestaltungsmöglichkeiten nutzen:

- Energieversorgungsunternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in den Gemeinden, u.a. durch die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen netzgebundenen Versorgungsinfrastruktur. Stadtwerke vergeben durchschnittlich zwischen 70 – 85% ihrer Investitionen als Aufträge an örtliche Handwerks-, Baugewerbe- und Dienstleistungsunternehmen. Energieversorgungsunternehmen sind wichtige Arbeitgeber der Region und weisen eine überdurchschnittlich hohe Ausbildungsquote auf.
- Stadtwerke leisten – ergänzend zur Konzessionsabgabe - wesentliche Beiträge zum Kommunalhaushalt. Relevante Einnahmequellen entstehen durch die Gewerbesteuer sowie die Gewinnabführung bzw. -ausschüttung an die Eigentümerkommune.
- Kommunen können die über die Konzessionsabgabe hinausreichenden Einnahmen für die Erfüllung weiterer Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung oder für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nutzen und Verluste aus den freien Aufgaben, wie z.B. ÖPNV, Parkhäuser, Volkshochschule oder Theater ausgleichen.
- Kommunen haben die Möglichkeit, mithilfe ihrer Stadtwerke die wirtschaftlich relevanten Infrastrukturen stärker am gemeinwohlorientierten Handeln für Bürger und lokale Wirtschaft auszurichten. Dies betrifft zum

einen die allgemeine Stadt- und Regionalentwicklung, aber auch die Möglichkeit, auf lokaler Ebene Konzepte zur Verwirklichung einer nachhaltigkeitsgerechten Energieversorgung voranzutreiben.

c) Synergien durch Kooperationen kommunaler Unternehmen

Kooperationen sind für Stadtwerke in den Wettbewerbs- und in den regulierten Märkten eine wesentliche strategische Option. Kooperationen erlauben es, Synergieeffekte zu nutzen, ohne die unternehmensstrategische Steuerung der Eigentümerkommunen oder die Orts- und Kundennähe aufzugeben.

Als geeignete Partner für horizontale Kooperationsschließungen kommen andere Stadtwerke in Betracht, die die gleichen unternehmerischen Ziele verfolgen, sowie Unternehmen, mit denen eine strategische Partnerschaft eingegangen wird oder bereits unterhalten wird. Kooperationen mit privatwirtschaftlichen Akteuren erweisen sich aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensphilosophien als tendenziell schwerer vereinbar mit den Zielen und Einflussmöglichkeiten der Kommunalpolitik.

Die Vorteile von Kooperationen sind so vielfältig wie ihre Ausgestaltungsmöglichkeiten. Übergeordnet lassen sich vor allem folgende Vorteile zusammenfassen:

- Durch Kooperationen lassen sich Synergie- und Kostensenkungspotenziale realisieren, z. B. durch die Bildung von Netzgesellschaften oder gemeinsame IT-Organisationseinheiten.
- Durch die Zusammenarbeit von Unternehmen können neue Geschäftsfelder, z. B. im Bereich der Energiedienstleistungen, auf- oder ausgebaut werden. Gerade bei einem Einstieg in bisher erst teilweise oder noch nicht erschlossene Geschäftsfelder können durch Kooperationen im eigenen Unternehmen notwendige Kompetenzen aufgebaut oder von Dritten abgerufen werden. Auch können Kooperationen in diesem Zusammenhang zur Strategieimplementierung genutzt werden.
- Kooperationen bieten Stadtwerken außerdem die Möglichkeit, strategische Allianzen, z. B. mit einem großen oder einem oder mehreren gleichberechtigten Partnern, zu schmieden, die über eine bloße Synergiegenerierung oder Kostensenkung hinausgehen.
- Durch Kooperationen können im Vergleich zu konkurrierenden Regional- und Verbundunternehmen fehlende Größeneffekte und Kapitalkraft kompensiert werden.

In der Netzwirtschaft sind die Anforderungen im Bereich der Strom- und Gasverteilung in den letzten Jahren stetig gestiegen, insbesondere durch die Einführung der Anreizregulierung und Vorgaben der Entflechtung. Durch

Kooperationen lassen sich u. a. Kostensenkungen durch standardisierte Abwicklungsprozesse, z. B. durch einheitliches Regulierungsmanagement oder technische Planung, den Aufbau eines intelligenten Netzmanagements zur effizienten Einbindung und Steuerung von dezentraler und erneuerbarer Energieerzeugung realisieren.

Bei der Übernahme von Netzkonzessionen kann eine Kooperation besonders sinnvoll sein. Mögliche Vorteile sind hierbei die Kostenersparnis durch Mengeneffekte bei der Verbrauchsabrechnung sowie die Zusammenlegung der EDV-Abrechnungssysteme und - abhängig von der räumlichen Lage - der Bereitschaftsdienste im Netzbereich. Bei der Neugründung von Stadtwerken gilt dies im besonderen Maße; es bietet sich zunächst sogar die Übertragung des Netzbetriebs in weiten Teilen auf den Kooperationspartner an.

IV. Fazit

Mit der Gründung der SGG und der anschließenden Übertragung des Netzbetriebes können wirtschafts- und lokalpolitische Ziele, welche die Stadtverordnetenversammlung von Großalmerode vorgegeben hat, effizient erreicht werden. Die Gründung der SGG entspräche den Vorgaben der hessischen Gemeindeordnung. Nach allgemeinen Wertungsmaßstäben und den Erfahrungen bei der Gründung von Stadtwerken in anderen Gemeinden wird die Gründung der SGG die regionale Wirtschaftsstruktur stärken. Der VKU kann der Stadtverordnetenversammlung Großalmerode die Neugründung der SGG daher uneingeschränkt empfehlen.

DER MAGISTRAT DER STADT GROSSALMERODE
(Werra-Meißner-Kreis)



Der Magistrat der Stadt Großalmerode • Postfach 12 20 • 37244 Großalmerode

**Herrn Stadtkämmerer
Dr. Jürgen Barthel
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel**



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Aktenzeichen: SGG Barthel
Telefon - Zentrale: 05604 - 9335 0
Telefax - Zentrale: 05604 - 9335 47
Sachbearbeiter/in: Herr Raabe
Telefondurchwahl: 05604 - 9335 22
E-Mail: guenter.raabe@grossalmerode.de
Datum: 16. Dezember 2009

**Gründung der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit Beteiligung der
Städtische Werke Kassel AG**

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Städtische Werke Kassel AG hat uns darüber unterrichtet, dass Ihnen und den Gremien der Stadt Kassel Beratungs- und Beschlussvorlagen über die Beteiligung der Städtische Werke Kassel AG an einem zu gründenden Stadtwerk Großalmerode GmbH & Co.KG vorliegen und uns gebeten, Ihnen die Entwicklung dieses Vorhabens aus unserem Blickwinkel darzustellen. Dieser Bitte wollen wir im Folgenden gerne nachkommen:

Die Strom- und das Gasversorgungsnetze in Großalmerode werden historisch gewachsen von der E.ON Mitte AG (ehemals EAM und SN-Gas) betrieben. Die im Jahre 2011 auslaufenden 20-jährigen Konzessionsverträge wurden auf Anregung von E.ON Mitte in beiderseitigem Einvernehmen im Juni 2007 mit dem Ziele des vorzeitigen Abschlusses von Anschlussverträgen zum 31.12.07 aufgelöst. Bei dem Interessenbekundungsverfahren nach § 46 EnWG bewarben sich im Oktober 2007 neben E.ON Mitte auch die Städtische Werke AG und BS-Energy um die Konzessionen bzw. um die kooperative Netzübernahme gemeinsam mit uns.

Die sich somit ergebenden neuen Perspektiven stellten unsere Gremien vor neue Herausforderungen. Nach einem ca. 18-monatigen Verhandlungs-, Prüf- und Beratungsprozess wurde im April 2009 folgende Vorentscheidung getroffen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode kommt nach umfassender Markterkundung sowie eingehender Beratungen zum Ergebnis, dass die an den Bürgerinteressen ausgerichtete, langfristige Erhaltung einer hochqualitativen und störungssicheren Strom- und Gasversorgung, sowie erforderlichen Falles auch deren Ausbau, der städtischen, kommunalen Einflussnahme bedarf. In einer unternehmerischen Kooperation mit der Städtischen Werke Kassel AG kann die Energieversorgung für ihre Bürgerinnen und Bürger wirtschaftlicher und ökologisch verträglicher gestaltet werden, als in einem allein privatwirtschaftlich organisiertem Unternehmen, ohne strukturierte städtische Einwirkungsmöglichkeiten.

Unsere Stadtverordneten kamen mit Blick auf § 121 Abs. 1 HGO zur Einschätzung, dass:

Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
Montag, Mittwoch, Freitag, 9 - 12 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr
Internet: www.grossalmerode.de

Bankkonten:
Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner EG Nr. 502 1111 BLZ 522 603 85
Sparkasse Werra-Meißner Nr. 52 000 775 BLZ 522 500 30
Postbank Frankfurt Nr. 9 680-605 BLZ 500 100 60
i:\texte\hauptamt\1a_energie_konzessionen\sgg_gruendung\sgg_barthel 2.doc

- a) der öffentliche Zweck des Strom- und Gasnetzes eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Großalmerode rechtfertigt,
- b) der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich von privaten Dritten erfüllt werden kann,
- c) keine Zweifel bestehen, dass es für den Betrieb eines Strom- und Gasnetzes einen dauerhaften Bedarf gibt,
- d) die wirtschaftliche Betätigung auch nach ihrem Umfang in der Kooperation mit der Städtischen Werke AG im Pachtmodell, in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Großalmerode steht.

In der Umsetzung dieser Beschlüsse, wurden in den letzten sieben Monaten gemeinsam mit der Städtischen Werke AG, Konsortial-, Gesellschafts-, Pacht- und Konzessionsverträge unter Beteiligung der Kanzlei Becker, Büttner, Held (BBH) erarbeitet.

Es wurden die gemäß § 121 HGO erforderlichen Stellungnahmen der Industrie und Handelskammer, der Handwerkskammer und des Verbandes Kommunaler Unternehmen eingeholt und es wurden mehrere Beratungsgespräche mit Vertretern der Kommunalaufsicht geführt.

Das in den Vertragsentwürfen verfasste Kooperationsmodell und seine nachhaltige wirtschaftliche Tragfähigkeit wurde in unserem Auftrag durch das Büro Strecker, Berger, Partner (sb-p) geprüft. In der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2009 hat Herr Berger seine eindeutig positive gutachterliche Stellungnahme vorgestellt. Diese Aussage stand unter dem Vorbehalt, dass die unterstellten Netzerwerbskosten von 3,5 Mio. € nicht wesentlich überschritten werden.

Um auch hinsichtlich der Netzerwerbskosten ein höheres Maß an Sicherheit zu erlangen, wurde kurzfristig eine neutrale, fundierte Netzwertermittlung durch das Büro für Energiewirtschaft und Technische Planung (BET, Herrn Dr. Evers) erarbeitet und am 02.12.2009 vor unserem Haupt- und Finanzausschuss präsentiert. BET kommt zum Ergebnis, dass die Ertragswerte des Gasnetzes bei 1,55 Mio. € und des Stromnetzes bei 1,6 Mio. € liegen und die Netzerwerbskosten somit unter 3,5 Mio. € liegen müssten.

Eine frühzeitigere Netzwertermittlung war nicht möglich, weil E.ON Mitte die Herausgabe der erforderlichen Daten über nahezu 2 Jahre verweigert hatte.

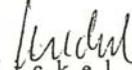
Neben den Kosten für die vorstehenden Gutachten von sb-p und BET (ca. 25.000 €) haben Bürgermeister und Verwaltung für eine Kommune unserer Größenordnung erhebliche Leistungen erbracht und Arbeitszeit investiert, um gemeinsam mit der Städtischen Werke AG in der Region ein energie-wirtschaftliches Modellprojekt aufzubauen und auszugestalten.

Unsere Gremien haben in den letzten 2 Jahren in 8 Sitzungen eingehend und intensiv über die Übernahme des Strom- und Gasnetzes im Kooperationsmodell mit der Städtischen Werke AG beraten. In 3 Stadtverordnetenversammlungen war dies der einzige oder zentrale Tagesordnungspunkt.

Ohne einer Entscheidung vorgreifen zu wollen, sind wir zuversichtlich, dass am 20.01.2010 in unserem Haupt- und Finanzausschuss und am 28.01.2010 in unserer Stadtverordnetenversammlung ein abschließender Beschluss zur Gründung der Stadtwerke Großalmerode in Kooperation mit der Städtischen Werke AG zustande kommt.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie und die Gremien der Stadt Kassel der dargestellten Beteiligung und Kooperation zustimmen würden.

Mit freundlichen Grüßen


N F C K E L
Bürgermeister

Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
Montag, Mittwoch, Freitag, 9 - 12 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr
Internet: www.grossalmerode.de

Bankkonten:
Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner EG Nr. 502 1111 BLZ 522 603 85
Sparkasse Werra-Meißner Nr. 52 000 775 BLZ 522 500 30
Postbank Frankfurt Nr. 9 680-605 BLZ 500 100 60
i:\texte\hauptamt\1_a_energie_konzessionen\sgg_gründung\sgg_barthel 2.doc

Vorlage Nr. 101.16.1523

Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache

Geänderter Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration
und Gleichstellung sowie
in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **die** - im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ – gezielten, **neuen und schon vorhandenen** Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache

in den Ausschüssen

**- für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
sowie**

**- für Schule, Jugend und Bildung
vorzustellen.**

**Dabei sollen insbesondere die Teilnehmerzahlen und Personengruppen genannt
sowie die für das o. a. Projekt eingehenden Landesgelder und deren Verteilung auf
die Sprachprojekte dargelegt werden.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich:

Antrag vom 16.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ gezielte Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache anzubieten.



Vorlage Nr. 101.16.1498

Kassel, 28.10.2009

Gewalt gegen Frauen - häusliche Gewalt

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viel Fälle von Gewalt gegen Frauen sind der Stadt Kassel bekannt?
2. Wie viel davon sind häusliche Gewalt, wie viel außerhäuslich?
3. In wie viel Fällen sind Kinder von häuslicher Gewalt betroffen?
4. Welche Straftaten verbergen sich hinter der Gewalt gegen Frauen?
5. *In wie viel Fällen kam es zur Anzeige?
6. *In wie viel Fällen kam es zu einem Gerichtsverfahren?
7. *In wie viel Fällen kam es zu Verurteilungen für die Täter?
8. *Mit welchem Strafmaß(niedrigstes und höchstes), müssen die Täter rechnen?
9. *Wie hoch ist die geschätzte Dunkelziffer?
10. Welche Schichten sind von häuslicher Gewalt betroffen?
11. Welche gesundheitlichen Folgen kann Gewalt gegen Frauen und Kindern haben?
12. Welche Maßnahmen werden in der Stadt Kassel getroffen, um die betroffenen Frauen, bzw. Kinder zu schützen und zu unterstützen?

*Bitte differenzieren zwischen häuslicher und außerhäuslicher Gewalt

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Gabriele Jakat

gez. Uwe Frankenberger
Fraktionsvorsitzender, MdL



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1547

Kassel, 27.11.2009

Gewaltdelikte in Beziehungen

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss wird aufgefordert, eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport anzusetzen und zum Thema „Gewalt gegen BeziehungspartnerInnen“ Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, **der Justiz, des Regierungspräsidiums**, des Kasseler Frauenhauses, der Stadt Kassel, des Interventionsprogramm „Signal“ am Städtischen Klinikum und des Kasseler Interventionsprogramm KAIP (Kooperatives GewaltInterventionsprogramm Region Kassel) möglichst zeitnah einzuladen.

Die oben genannten Fachleute werden gebeten, die Ausschussmitglieder über den derzeitigen Stand von Vorfällen und Auswirkungen von Gewaltdelikten in Beziehungen im häuslichen und außerhäuslichen Bereich zu informieren.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Ruth Fürsch

gez. Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende

Nachrichtlich:

Antrag vom 27.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss wird aufgefordert, eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport anzusetzen und zum Thema „Gewalt gegen BeziehungspartnerInnen“ Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, des Kasseler Frauenhauses, der Stadt Kassel, des

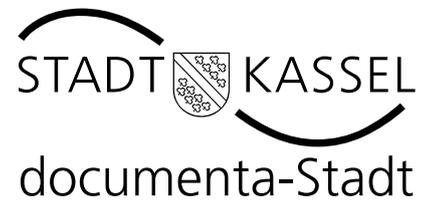
Interventionsprogramm „Signal“ am Städtischen Klinikum und des Kasseler Interventionsprogramm KAIP (Kooperatives GewaltInterventionsprogramm Region Kassel) möglichst zeitnah einzuladen.

Begründung:

Die oben genannten Fachleute werden gebeten, die Ausschussmitglieder über den derzeitigen Stand von Vorfällen und Auswirkungen von Gewaltdelikten in Beziehungen im häuslichen und außerhäuslichen Bereich zu informieren.



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1597

Kassel, 20.01.2010

Datenschutz bei "Google Street View" sicherstellen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann wird die Fa. Google Deutschland, die Aufnahmen innerhalb der Stadt Kassel der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen?
2. Wie wird die Stadt Kassel mit Aufnahmen umgehen, die ihre eigenen Liegenschaften betreffen oder bei Aufnahmen mit eindeutigen Merkmalen zur Wiedererkennung von Personen und Fahrzeugen?
3. Beabsichtigt die Stadt eine umfassende Information zu Datenschutzrechten und Widerspruchsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger vorzunehmen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfgang Friedrich

gez. Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende